



Sozialgericht Duisburg

Az.: S 35 AS 732/10

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jan Häußler, Pferdemarkt 4, 45127 Essen

gegen

Stadt Essen - Der Oberbürgermeister - Jobcenter (Rechtsstelle), Ruhrallee 175,
45136 Essen, Gz.: 34302BG008931 - K 245/10 PE

Beklagte

hat die 35. Kammer des Sozialgerichts Duisburg am 02.08.2013 durch die Vorsitzende,
Richterin am Sozialgericht Delaveaux, beschlossen:

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Klägers.

Gründe:

Der zulässige Antrag,

der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen,

ist begründet. Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten des Klägers zu erstatten.

Gemäß § 193 Abs. 1 S. 3 SGG hat das Gericht, wenn das Verfahren anders als durch Urteil endet, auf Antrag durch Beschluss zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben. Die Entscheidung über die Kostentragungsverpflichtung erfolgt nach billigem Ermessen (vgl. BSG, Beschlüsse vom 18.01.1975 - Az.: 6 RKa 7/56 und vom 25.05.1957, Az.: 6 RKa 16/54, beide in SozR Nm. 3 und 42 zu § 193 SGG, sowie Urteil vom 20.06.1962, Az.: 1 RA 66/59 in: BSGE 17, 124 ff.; LSG Hessen, Beschlüsse v. 10.2.1992, Az.: L 5 B 117/91; v. 28.04.1993, Az.: L 5 VB 1180/90; v. 30.03.1994, Az.: L 13 B 17/93; v. 30.01.1996, Az.: L 4 B 24/95; v. 13.05.1996, Az.: L 5 B 64/94; v. 28.09.2001, Az.: L 14 B 94/97 KR m.w.N. zu finden bei www.juris.de). Hierbei hat das Gericht den bisherigen Sach- und Streitstand zu bewerten.

Maßgebliche Entscheidungskriterien sind die Erfolgsaussichten des Verfahrens und das "Veranlassungsprinzip". Aus dem auch im sozialgerichtlichen Verfahren entsprechend geltenden Rechtsgedanken des § 91 a Zivilprozessordnung (ZPO) folgt, dass derjenige die Kosten zu tragen hat, der unterliegt, bei nicht streitiger Beendigung des Verfahrens derjenige, der voraussichtlich unterlegen wäre (vgl. Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Kommentar zum SGG, 10. Auflage 2012, § 193 Rn. 13). Bei der zu treffenden Ermessensentscheidung ist darüber hinaus das „Veranlassungsprinzip“ zu berücksichtigen, nach dem die Kosten des Gerichtsverfahrens demjenigen aufzuerlegen sind, der Anlass für den Rechtsstreit gegeben hat. Entscheidend ist hierbei die Frage, ob es sich um einen von vornherein vermeidbaren oder überflüssigen Prozess gehandelt hat und wem dieses ggf. zur Last zu legen ist (vgl. Beschlüsse LSG Hessen vom 30.01.1996, 13.05.1996 sowie 28.09.2001, a.a.O.; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, aaO, § 193 Rn. 12 b).

Unter Berücksichtigung der oben dargestellten Grundsätze ist es vorliegend angemessen, wenn die Beklagte die Kosten des Klägers trägt. Dabei kann offen bleiben, ob das

Schreiben des Klägers vom 16.10.2009 (Blatt 152 der Verwaltungsakte) bereits in Anwendung des Meistbegünstigungsgrundsatzes als Widerspruch hätte ausgelegt werden müssen oder die Tatsache, dass dem Kläger der erbetene Gesprächstermin verweigert wurde (Schreiben der Beklagten vom 27.10.2009, Blatt 153 der Verwaltungsakte), eine Wiedereinsetzungsantrag begründet. Vorliegend rechtfertigen bereits Veranlassungsgesichtspunkte eine volle Kostentragung durch die Beklagte. Zum einen spricht vieles dafür, dass die Angelegenheit hätte geklärt werden können, wenn dem Kläger der dringend erbetene Gesprächstermin gewährt worden wäre. Die Begründung, das neue Kundensteuerungskonzept sehe für derartige Fälle keinen Gesprächstermin vor, ist mit den Beratungspflichten der Beklagten (§ 14 Erstes Buch Sozialgesetzbuch) nicht vereinbar. Des Weiteren wäre ein unnötiger Prozess vermeidbar gewesen, wenn die Beklagte bereits im Widerspruchsbescheid darauf hingewiesen hätte, dass eine Abhilfe im Überprüfungsverfahren nach § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch beabsichtigt ist.

Rechtsmittelbelehrung:

Diese Kostengrundscheidung ist unanfechtbar (§ 172 Abs 3 Nr. 3 SGG)

Delaveaux

Ausgefertigt

 
Regierungsbeschäftigter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle